

**Amtliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Karstädt  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung vom 30.01.2017 Beschluss-Nr. 005/2017** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	578.400 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	629.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-51.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-51.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	9.900 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-41.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	606.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	585.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	21.200 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	73.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	150.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-76.800 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	817.600 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	762.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	55.600 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

100.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,4875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.003.067 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.001.458 EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	959.958 EUR.

## § 8 Weitere Festlegungen

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.06.2017 erteilt.

Karstädt, 21.06.2017  
Ort, Datum



*K. Franck*  
Franck, Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 19.06.2017 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit folgender Entscheidung zu **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** erteilt:

**Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird unter Berücksichtigung von Auszahlungsspitzen und zur Liquiditätssicherung gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V i.V.m. GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V teilweise i. H. v. 73.100 EUR mit Auflagen genehmigt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Haus 2, im Bürgerbüro vom 26.06.2017 bis zum 06.07.2017 öffentlich aus.

Grabow, den 21.06.2017



(Unterschrift)

Franck, Bürgermeisterin

Gemeinde Karstädt  
Mecklenburg/Vorpommern  
Landkreis Ludwigslust  
Bürgermeisterin  
Tel. 03874 / 25 00 65